BEZIRKSGERICHT IMST

101 Jv 249/23w
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Rathausstraße Nr. 14
6460 Imst

Tel.: +43 5 76014 3462 24

GERICHTS-HAUSORDNUNG

Teil 1: Allgemeine Hausordnung für das Bezirksgericht Imst

Die Gebäudeverwaltung des Bundesgebäudes wird von der Polizeiinspektion Imst besorgt. Zum „Gericht“ gehören: gesamter zweiter Stock, Quertrakt des dritten Stocks, Archiv im Dachboden, Versteigerungsraum sowie Archiv im Keller.

Sicherheit im Gerichtsgebäude

A) Sicherheitskontrollen (§ 3f GOG): Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem Aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle, ob sie eine Waffe haben, zu unterziehen.

   Das Kontrollorgan hat als Waffen geeignete Gegenstände abzunehmen und beim Verlassen des Gebäudes wieder mitzugeben. Sofern es sich dabei um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf diese Waffe nur dann ausgefolgt werden, wenn die waffenrechtliche Urkunde vorgewiesen wird; andernfalls ist die Polizeiinspektion Imst zu verständigen, die Waffe bis zum Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten. Nicht abgeholte abgenommene Gegenstände werden nach zwei Monaten dem Fundamt der Gemeinde Imst übergeben.

   Kontrollorgane sind während der Öffnungszeiten des Gerichtes die Bediensteten des Wachdienstes (ÖWD Security & Services), sonst die vom Vorsteher des Bezirksgerichtes hierzu allenfalls bestimmten Gerichtsbediensteten. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten, Zuwiderhandelnde sind aus dem Gerichtsgebäude zu weisen.

Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen: Die Vorsteherin/der Vorsteher des Bezirksgerichts kann aus besonderem Anlass weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wie insbesondere

1. Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG) im Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.
2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses Haus zu verlassen haben (Hausverbote);
3. das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises.

B) Hinweis: Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht Hausverbot (§ 16 Abs 3 Z2 GOG) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthaltes im Gerichtsgebäude von einem Kontrollorgan (§ 3 Abs 1 GOG) oder einem Organ der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

C) Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.

D) **Waffenverbot (§1 GOG)**: Das Gerichtsgebäude darf nicht mit Waffen betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Wer eine Waffe bei sich hat, hat diese bei Betreten des Gerichtsgebäudes dem **Kontrollorgan** zu übergeben.

- Als „Waffe“ („besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeigneter Gegenstand“) sind im Regelfall nicht anzusehen: Feuerzeuge, Lippenstifte, stumpfe Regenschirme, Feilen und Messer mit Klingen/Feilenlänge ≤ 5cm, (Parfum-)Fläschchen, Taschenlampen.
- Gegenstände, die vom Kontrollorgan abgenommen wurden und wegen dessen Dienstbeendigung nicht zurückgegeben werden können, sind vom Kontrollorgan unter Bezeichnung der Person, welcher der Gegenstand zurückzugeben ist, bei der Vorsteherin des Bezirksgerichtes oder im Zimmer 3026, 3. Stock abzugeben und

können dort wieder abgeholt werden.

F) Weitere Bestimmungen:

Es besteht RAUCHVERBOT

Das Einbringen von Tieren ist nicht erlaubt (Ausnahmebewilligung etwa für Assistenzhund möglich).

Bezirksgericht Imst, Abteilung 101
Imst, 01.07.2023
Mag. Sigrid Melichar, Richterin

SIGNATUR

Unterzeichnet von	Mag. Sigrid Melichar
Datum	19.07.2023
Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter http://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 vom 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.